Antrag
FA/2026-238

Fraktionsantrag
- öffentlich -

Datum: 05.11.2026

Antragsteller	Stadtverordnetenvorsteherin Loubna Ouariach

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	01.10.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2026	beschließend

Betreff:

Antrag: Erneute Prüfung möglicher Rückforderungs-, Regress- und Versicherungsansprüche im Zusammenhang mit der Provisionsvereinbarung

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat wird beauftragt, unverzüglich eine (nach Möglichkeit auf das Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst spezialisierte) Rechtsanwaltskanzlei mit der erneuten Prüfung zu beauftragen, ob und gegebenenfalls auf welcher Grundlage Rückforderungsansprüche der Stadt Raunheim im Zusammenhang mit den nach dem Änderungsvertrag vom 15.03.2016 an den ehemaligen Betriebsleiter des Eigenbetriebs Stadtentwicklung gezahlten Provisionen bestehen oder zu einem früheren Zeitpunkt bestanden haben.

2. Die rechtliche Prüfung hat sich unter kritischer Würdigung des Gutachtens der Kanzlei FPS vom 10.10.2024 sowie in Auseinandersetzung mit dem Vortrag der Beteiligten und den gerichtlichen Entscheidungen in den Verfahren 3 L 2222/23.DA, 8 B 23/24, 3 K 2200/23.DA und 8 A 843/25.Z insbesondere damit zu befassen,

a) ob Rückforderungsansprüche entstanden sind,

b) ob diese Ansprüche der tariflichen Ausschlussfrist des § 37 TVöD unterliegen,

c) wann eine etwaige Ausschlussfrist begann und ablief sowie

d) welche Maßnahmen zur Sicherung und Durchsetzung möglicher Ansprüche gegebenenfalls noch erforderlich sind.

Das Gutachten soll eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen enthalten.

3. Die beauftragte Kanzlei wird gebeten, unverzüglich nach Mandatsannahme zunächst schriftlich mitzuteilen, ob zur Sicherung möglicher Ansprüche vor Abschluss der vollständigen rechtlichen Prüfung Maßnahmen erforderlich sind. Die vorläufige Einschätzung soll insbesondere dazu Stellung nehmen, ob außergerichtliche Geltendmachungen, Maßnahmen zur Hemmung der Verjährung oder Ausschlussfristen, eine gerichtliche Sicherung oder sonstige eilbedürftige Schritte angezeigt sind.

4. Der Magistrat wird ermächtigt und beauftragt, auf Grundlage dieser vorläufigen Einschätzung unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung möglicher Ansprüche zu ergreifen.

Dies gilt ausdrücklich auch vor Abschluss des vollständigen Gutachtens und umfasst insbesondere die Geltendmachung, die Sicherung von Unterlagen und Beweismitteln, verjährungshemmende Maßnahmen sowie, **die gerichtliche Geltendmachung.**

5. Die vollständige rechtliche Prüfung soll -nach Möglichkeit- **binnen eines Monats** nach Beschlussfassung vorliegen.

6. Kommt die Kanzlei zu dem Ergebnis, dass Ansprüche gegen den ehemaligen Betriebsleiter bestehen und durchsetzbar sind, wird der Magistrat beauftragt, diese ohne weiteren Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durchzusetzen.

7. Kommt die Kanzlei zu dem Ergebnis, dass Rückforderungsansprüche gegen den ehemaligen Betriebsleiter nicht oder nicht mehr durchsetzbar sind, wird der Magistrat beauftragt, durch eine **unabhängige Rechtsanwaltskanzlei** prüfen zu lassen, ob der Stadt Raunheim gegen Dritte, insbesondere gegen den Magistrat und beteiligte Wirtschaftsprüfungs- oder Rechtsanwaltskanzleien, Ansprüche zustehen.
Die Prüfung soll sich sowohl auf eine mögliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit dem Abschluss der Provisionsvereinbarung als auch auf eine mögliche Verantwortlichkeit wegen einer **unterlassenen oder verspäteten Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen** beziehen. Scheitert die Durchsetzbarkeit allein am Zeitablauf, ist auch dazu Stellung zu nehmen, ob ein entsprechender Schadensersatzanspruch zu einem früheren Zeitpunkt bestand und durchsetzbar war.

8. Ergibt die Prüfung nach Nr. 7, dass Ansprüche gegen Dritte bestehen und durchsetzbar sind, wird der Magistrat ermächtigt und beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Sicherung und Durchsetzung zu ergreifen. Dies umfasst insbesondere außergerichtliche Geltendmachungen, verjährungshemmende Maßnahmen und die gerichtliche Geltendmachung.

9. Der Magistrat wird ferner beauftragt, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen gegenüber der Eigenschadenversicherung der Stadt Raunheim zu ergreifen, um mögliche Erstattungsansprüche wegen der gezahlten Provisionen und einer etwaigen schuldhaft unterlassenen Rückforderung zu sichern, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Anlage(n):
(1) Antrag
(2) Widerspruch BGM